



Weisungen zu Schulgesetz und Schulverordnung

### Weisungen zur Bussenhöhe

vom 11. März 2003

*Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh..*

gestützt auf Artikel 33 Abs.3 des Gesetzes über Schule und Bildung vom 24. September 2000 und Art.30 Abs.3 und 4 der Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung vom 26. März 2001,

erlässt:

#### Art.1 Tatbestand

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in der sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis Fr. 5000.– bestraft<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Vorsätzlich handelt, wer weiss, dass Lernende zur Schule geschickt werden müssen, und nicht will, dass sie oder er hingehet, bzw. den Schulbesuch verhindert.

<sup>3</sup> Fahrlässig handelt, wer die notwendigen Vorsichtsmassnahmen nicht trifft, die den Schulbesuch sicherstellen.

#### Art.2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Bussen nach Art.33 Abs.3 des Schulgesetzes werden bei erstmaligem Vergehen durch die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung verfügt. Im Wiederholungsfall richtet sich das Verfahren nach der Strafprozessordnung<sup>2</sup>.

#### Art.3 Bussenhöhe

<sup>1</sup> Bei geringfügigen Vergehen sind andere disziplinarische Massnahmen (z.B. Ermahnung, Verwarnung) anzuordnen.

<sup>2</sup> Rahmen zur Bussenhöhe:

	bei fahrlässigem Vergehen	bei vorsätzlichem Vergehen
einzelne Lektionen	–	bis Fr. 100.–
½ bis 1 Tag	bis Fr. 100.–	Fr. 100.– bis Fr. 300.–
mehrere Tage	Fr. 100.– bis Fr. 250.–	Fr. 300.– bis Fr. 1000.–
1–2 Wochen	Fr. 250.– bis Fr. 500.–	Fr. 500.– bis Fr. 2000.–
mehr als 2 Wochen	bis Fr. 2500.–	bis Fr. 5000.–

<sup>1</sup>) bGS 411.0 Art.33 Abs.3

<sup>2</sup>) bGS 411.1 Art.30 Abs.3

**Art.4** Verfahren und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die Verfügung zur Ordnungsbusse wird nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung erlassen.

<sup>2</sup> Für Beschwerden gegen die Verfügung von Bussen gilt das Verwaltungsverfahren.

<sup>3</sup> Die Erziehungs- und Kulturdirektion ist über verfügte Bussen und über eingeleitete Verfahren nach der Strafprozessordnung zu informieren.

**Art.5** Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Die Weisungen zur Bussenhöhe treten am 1.August 2003 in Kraft.